

Satzung

(Fassung vom 21.03.2024)

§ 1 Name, Sitz und Aufgabenbereich

1. Der Schwimmverein führt den Namen Kohlscheider Schwimmclub 1973 e.V. (KSC 1973 e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Herzogenrath-Kohlscheid.
3. Der KSC 1973 e.V. ist die Vereinigung der Schwimmsporttreibenden aus Herzogenrath-Kohlscheid und Umgebung. Der Anschluss weiterer Sportabteilungen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
4. Der KSC 1973 e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KSC 1973 e.V. erstrebt den Zusammenschluss aller Schwimmsporttreibenden in seinem Einzugsbereich auf demokratischer Grundlage. Soweit andere Sportabteilungen bestehen, wird auch in ihnen der Zusammenschluss auf demokratischer Grundlage angestrebt. Der KSC 1973 e.V. ist unabhängig von Behörden, Parteien, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Firmen.
2. Als Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW) ist er dem Deutschen Schwimmverband (DSV) sowie dem Weltschwimmverband „World Aquatics“ angeschlossen. Zugehörige Sportabteilungen sind dem jeweiligen Sportfachverband des Deutschen Sportbundes angeschlossen.
3. Der KSC 1973 e.V. fördert die sportlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu betreibt er:
 - 3.1. die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeglichen Geschlechts im Schwimmen sowie in den artverwandten Sportarten und in den Sportarten der angeschlossenen Abteilungen;
 - 3.2. sportliche Wettkämpfe und Meisterschaften nach den Wettkampfbestimmungen des DSV bzw. nach den Regeln der einzelnen Fachverbände für seine Mitglieder;
 - 3.3. die Pflege der Geselligkeit sowie kulturelle Fortbildung für Mitglieder und Freunde;
 - 3.4. die Einwirkung auf Verwaltung und Behörden im Sinne der Förderung des Sports und des Vereinslebens sowie
 - 3.5. die Förderung internationaler Beziehungen.
4. Der KSC 1973 e.V. wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund.
5. Der KSC 1973 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung

des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2.3 angeführten Tätigkeiten.

6. Der KSC 1973 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der KSC 1973 e.V. besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglied des KSC 1973 e.V. können alle natürlichen Personen werden, die an einer der angebotenen Sportarten interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft im KSC 1973 e.V. ist unabhängig von Nationalität, Rasse, Konfession, Partei- oder Betriebszugehörigkeit.
3. Für die Mitgliedschaft gibt es keine Altersbegrenzung. Bei Minderjährigen ist jedoch das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den KSC 1973 e.V. erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen des KSC 1973 e.V. fördern.
4. Der Beitritt zum KSC 1973 e.V. erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
5. Die Mitgliedschaft besteht erst nach Zustimmung des Vorstandes. Sie kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Bei Aufnahme wird eine Anmeldegebühr fällig.
6. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
7. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörenden Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KSC 1973 e.V. nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft durch Streichung seitens des Gesamtvorstandes.
9. Austritte können nur schriftlich ohne Einhaltung von Fristen zum Jahresende erfolgen.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs,
 2. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 3. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 4. aus sonstigen schwerwiegenden, die Clubdisziplin berührenden Gründen.
11. Über de
12. (Fassung vom 21.03.2024)n Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Verlangen nach Anhörung des Betroffenen, und bei Jugendlichen unter

Hinzuziehung einer stimmberechtigten Vertrauensperson, welche von der Jugendversammlung gewählt wird. Die Abstimmung ist geheim.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des KSC 1973 e.V.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt und entlässt die Vorstandsmitglieder, ernennt Ehrenmitglieder und beschließt über den Plan für das Geschäftsjahr, der ihr vom Vorstand vorgelegt wird.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
8. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei allen Abstimmungen eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden ausreichend.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
11. Für die Wahl der Jugendwarte gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
12. Sportabteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter, durch ihren Sportwart als Stellvertreter des Abteilungsleiters und ihrem Kassenwart geleitet, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Die Abteilungen geben sich im Benehmen mit dem Vorstand eine Abteilungsordnung; sie darf der Satzung des KSC 1973 e.V. nicht widersprechen.
13. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres Haushaltspläne im Rahmen der zur Verfügung stehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen aufzustellen. Diese Pläne sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
14. Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
15. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung schriftlich Bericht. 16 Von jeder Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand ist die ständige Vertretung der Mitglieder des Vereins und führt die Vereinsgeschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

Abteilungsleiter aller angegliederten Abteilungen

1. Kassenwart

1. Schriftführer

- 2 Jugendwarte

Der Gesamtvorstand erweitert den geschäftsführenden Vorstand um:

2. Schriftführer

2. Kassenwart

2. Geschäftsführer

Sportwarte aller angegliederten Abteilungen

- 2 Beisitzer

Für den Bereich des Schwimmsports entspricht der Schwimmwart dem Abteilungsleiter und der stellvertretende Schwimmwart dem Sportwart. Die dem Vorstand angehörenden Abteilungsleiter und Sportwarte werden gemäß § 4 Abs. 12 der Satzung von den Abteilungsversammlungen gewählt. Der Ehrevorsitzende des KSC 1973 e.V. nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit geraden Jahreszahlen,

1. Vorsitzender

2. Geschäftsführer

1. Kassenwart

1. Schriftführer

2. Beisitzer

Schwimmwart

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

2. Kassenwart

2. Schriftführer

1. Beisitzer

stellvertretender Schwimmwart

4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.
5. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den KSC 1973 e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist für sich alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
8. Alle Maßnahmen des KSC-Vorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bewegen.

§ 6 Kassenwesen

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Leistungen werden nur unter dieser Voraussetzung gewährt.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ortsabwesende Aktive (z.B. Wehrdienst, auswärtige Ausbildung) können von der Beitragszahlung befreit werden.
4. In Härtefällen kann der Beitrag verringert oder erlassen werden. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand.
5. Die Beitragseinnahmen dürfen nur für Zwecke des KSC 1973 e.V. verwendet werden. Sie dienen zur Bestreitung der sächlichen Kosten sowie Ausgaben für die Durchführung von sportlichen und satzungsgemäßen Aufgaben.
6. Zu Verfügungen über Bankkonten des Vereins ist im Innenverhältnis die schriftliche Zustimmung des 1. Kassenwartes erforderlich. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird der 1. Kassenwart vom 1. Geschäftsführer vertreten.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

1. Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des Fachverbandes ist ein Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des Fachverbandes ist insoweit auch jedes Mitglied der entsprechenden Fachabteilung unterworfen.

2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitgliedes einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes und seiner Untergliederungen, dem die Abteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung des Fachverbandes auf diesen bzw. dessen Gliederung übertragen.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen den Fachverband, seine Organe und seine Gliederungen, dem die Abteilung zugehört, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
 - 3.1. Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Abteilung zugehört
 - 3.2. Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.
4. Zur Aufrechterhaltung der Vereinsdisziplin kann bei Bedarf ein Disziplinarausschuss einberufen werden, der aus dem
 1. Vorsitzenden,
Sportwart,
1. Geschäftsführer

besteht. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben. Als Maßnahmen können verhängt werden

1. einfacher Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen,
4. Vorschlag zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Jugendliche Mitglieder

1. Die jugendlichen Mitglieder bilden die KSC-Jugend.
2. Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung des KSC 1973 e.V.

§ 9 Auflösung des KSC 1973 e.V.

1. Der KSC 1973 e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ¾ der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.
2. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47-53) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes verfällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Jugendamt der Stadt Herzogenrath zur Verwendung für Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendpflege.

4. Wird eine dem KSC 1973 e.V. angeschlossene Abteilung aufgelöst, fallen alle Sach- und Finanzwerte an den KSC 1973 e.V.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen.
2. In allen durch diese Satzung nicht geregelten Fällen wird nach der Satzung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. nach den Satzungen der angeschlossenen Fachverbände sinngemäß verfahren.

Satzung der Volleyballabteilung

(Fassung vom 15.03.2024)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Volleyballabteilung ist eine Abteilung des Kohlscheider Schwimmclubs 1973 e.V.
2. Die Volleyballabteilung wird unter der Nr. NW-850 im Mitgliederverzeichnis des Westdeutschen Volleyball-Verbandes geführt. Sie ist Mitglied des Volleyballkreises Aachen.
3. Sie bezweckt die Förderung des Volleyballspiels in Leistungs- und Freizeitgruppen aller Altersstufen. Insbesondere soll die Jugend für diese Sportart begeistert werden.
4. Die Abteilungssatzung ist ein Teil der Satzung des Kohlscheider Schwimmclubs 1973 e.V. Durch sie werden die Belange der in der Abteilung erfassten Mitglieder geregelt.
5. Die Abteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Volleyballabteilung richtet sich nach § 3 der Satzung des Kohlscheider Schwimmclubs 1973 e.V.

§ 3 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Volleyballabteilung des Kohlscheider Schwimmclubs 1973 e.V.
2. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand, nimmt den Bericht des Abteilungsvorstandes entgegen, beschließt über vorliegende Anträge und erteilt dem Abteilungsvorstand die Entlastung.
3. Die Abteilungsversammlung findet unter Vorsitz des Abteilungsleiters mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung kann durch den Abteilungsvorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gefordert werden.
5. Die Einladung zu einer Abteilungsversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend sind.
7. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens einer, höchstens vier Wochen eine neue Abteilungsversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

8. Auf der Abteilungsversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Volleyballabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder der Abteilung sind auf der Jugendversammlung des Kohlscheider Schwimmclubs wahlberechtigt.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es kann erst in der nächsten Abteilungsversammlung, frühestens nach drei Wochen, auf Antrag erneut beraten werden.
10. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Abteilungssatzung erfolgt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Volleyballabteilung erfolgt mit 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung.
12. Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Abteilungsvorstands zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Abteilungsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 4 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand ist die ständige Vertretung der Abteilungsmitglieder.
2. Der Abteilungsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - dem sportlichen Leiter als Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - einem Kassenwart
 - einem Schriftführer
3. Die Wahl des Vorstands wird alternierend durchgeführt. In den geradzahligen Jahren werden der sportliche Leiter und der Schriftführer gewählt, im folgenden Jahr der Abteilungsleiter und der Kassenwart. Außerdem entsendet jede Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu Beginn der Saison einen Vertreter in den Vorstand. Diese Vertreter werden jeweils von den Mannschaftsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zum Beginn der folgenden Saison.
4. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kohlscheider Schwimmclubs und dieser Abteilungssatzung.
5. Die Sitzungen des Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt, aber mindestens zweimal jährlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten sie als abgelehnt. Es kann erst in der nächsten Sitzung, frühestens aber nach sechs Tagen, auf Antrag erneut darüber beraten und abgestimmt werden. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter hat die Beschlüsse dem Gesamtvorstand des Vereins zuzuleiten. Dieser soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschlüsse über die Durchführbarkeit entscheiden, sofern durch die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes Aufgaben des Vorstands des Gesamtvereins angesprochen werden.

8. Eine Sitzung des Abteilungsvorstandes muss auch dann einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Abteilungsvorstandes dies beim Abteilungsvorsitzenden schriftlich beantragen. Spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags muss der Abteilungsvorstand dann zusammengetreten sein.
9. Über alle Sitzungen des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Abteilungsmitgliedern zugänglich zu machen.
10. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbstständig, soweit nicht Aufgaben und Satzung des Gesamtvereins dem entgegenstehen oder Vorrang haben.
11. Der Abteilungsleiter vertritt die Volleyballabteilung im Gesamtvorstand, gegenüber den Fachverbänden und den Kommunalverwaltungen. Ist er verhindert, wird er durch den stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten.
12. Der Abteilungsvorstand entscheidet gemeinsam über die Ordnung im Übungsbetrieb und die Zuweisung in die Übungsgruppen. Vorrang bei der Zuweisung von Übungsstunden haben alle Mannschaften in Meisterschaftsrunden oder deren Vorbereitung.
13. Der Abteilungsvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Festsetzung eines Abteilungsbeitrags mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Finanzierung und Kassenführung

1. Der Abteilung steht ein ihrer Mitgliederzahl entsprechender Beitrag zur Verfügung, der mit dem Gesamtvorstand festzulegen ist.
2. Weitere Einkünfte ergeben sich aus dem Abteilungsbeitrag, den Zuschüssen des LSB, der Stadtverwaltung Herzogenrath und der Städteregion Aachen sowie Spenden.
3. Die Beschäftigung von Übungsleitern oder Trainern wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch den Gesamtvorstand genehmigt. Deren Honorare werden mit den zur Verfügung stehenden Abteilungsgeldern verrechnet.
4. Beiträge an die Fachverbände, Kosten für den Spielbetrieb, Beschaffung von Geräten, einheitliche Sportkleidung, Fachzeitschriften usw. werden aus den zur Verfügung stehenden Abteilungsgeldern bestritten.
5. Zur Kassenführung erforderliche Belege über Ausgaben der Volleyballabteilung sind dem Kassenwart des Kohlscheider Schwimmclubs zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Alle Geräte, Sportkleidung und sonstige Hilfsmittel, die für die Volleyballabteilung beschafft wurden, bleiben Eigentum der Abteilung und sind somit auch Eigentum des Gesamtvereins. Bei Auflösung der Volleyballabteilung geht das Eigentum der Abteilung in den Besitz des Gesamtvereins über.
2. Diese Abteilungssatzung tritt gemäß Beschluss der Abteilungsversammlung vom 19.12.1986 und Zustimmung des Gesamtvorstandes in Kraft.
3. Auf Beschluss der Abteilungsversammlung vom 4. März 1994 wurde der § 4 in der vorliegenden Form beschlossen.

4. Auf Beschluss der Abteilungsversammlung vom 15. März 2024 wurde die Änderung der Volleyballsatzung beschlossen.

Jugendordnung

(Fassung vom 21.02.2024)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Kohlscheider Schwimmclubs 1973 e.V. (KSC 1973 e.V.). Durch sie werden die Belange der im KSC 1973 e.V. erfassten jugendlichen Mitglieder (Sportjugend) geregelt.
2. Die Sportjugend ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des KSC 1973 e.V.
3. Die Sportjugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Sportjugend

Die Sportjugend nimmt an allgemeinen Aufgaben wahr:

- die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- die außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- die zeitgemäße Jugendpflege
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller jugendlichen Mitglieder des KSC 1973 e.V.
2. Die Jugendversammlung wählt die Jugendwarte und die restlichen Mitglieder des Jugendausschusses, nimmt die Berichte des Jugendausschusses entgegen, beschließt über vorliegende Anträge und erteilt dem Jugendausschuss die Entlastung.
3. Die Jugendversammlung muss mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des KSC 1973 e.V. zusammentreten. Über Termin und Ort des Treffens beschließt der Jugendausschuss.
4. Auf der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des KSC 1973 e.V. stimmberechtigt sowie alle Mitglieder des amtierenden Jugendausschusses, unabhängig von deren Alter.
5. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn eine formal gerechte Ladung zur Jugendversammlung erfolgte und mindestens ein jugendliches Mitglied mit Stimmberechtigung erscheint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es kann erst in der nächsten Jugendversammlung, frühestens aber nach drei Monaten auf Antrag erneut darüber beraten und abgestimmt werden.
6. Eine Jugendversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Sportjugend dies beim Jugendausschuss beantragt. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages muss die Jugendversammlung getagt haben.

7. Über jede Sitzung der Jugendversammlung ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem bei der Jugendversammlung anwesenden Jugendlichen, der bei Eintritt in die Tagesordnung zu wählen ist, zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse der Jugendversammlung werden dem Vorstand des KSC 1973 e.V. durch einen der beiden Jugendwarte zugeleitet. Der Vorstand soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschlüsse über die Durchführbarkeit entscheiden, sofern durch die Beschlüsse der Jugendversammlung Aufgaben des Vorstandes angesprochen werden.
9. Die Jugendversammlung ist von den Jugendwarten mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder einer anderen schriftlichen Einladung einzuberufen, wobei die eine Möglichkeit die andere nicht ausschließt. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied des KSC 1973 e.V. kann an den Sitzungen der Jugendversammlung teilnehmen. Es hat das Recht zur freien Meinungsäußerung.

§ 4 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Jugendwarten, einer Vertrauensperson und bis zu elf Beisitzern, die mit speziellen Aufgaben (wie z.B. Schriftführer, Jugendsprecher(in) oder Kassenwart) betraut werden können. Nur Mitglieder des Jugendausschusses sind auf dessen Sitzungen stimmberechtigt.
2. Die Amtszeit der Jugendausschussmitglieder beträgt zwei Jahre.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSC 1973 e.V. und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, aber mindestens zweimal pro Jahr.
5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Sitzung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten sie als abgelehnt. Es kann erst in der nächsten Sitzung, frühestens aber nach sechs Tagen, auf Antrag erneut darüber beraten und abgestimmt werden. Die Jugendwarte haben die Beschlüsse dem Vorstand des KSC 1973 e.V. zuzuleiten. Der Vorstand soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschlüsse über die Durchführbarkeit entscheiden, sofern durch die Beschlüsse des Jugendausschusses Aufgaben des Vorstandes angesprochen werden.
7. Eine Sitzung des Jugendausschusses muss auch dann einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses dies bei den Jugendwarten schriftlich beantragt. Spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages muss der Jugendausschuss dann zusammengetreten sein.
8. Über alle Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom einem der Jugendwarte und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des KSC 1973 e.V. kann an den Jugendausschuss-Sitzungen teilnehmen. Es hat das Recht der freien Meinungsäußerung.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die durch diese Jugendordnung nicht geregelt werden, wird sinngemäß nach der Jugendordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen verfahren.
2. Die Jugendordnung wurde neu gefasst durch Beschluss der Jugendversammlung vom 16. März 1984. Diese Jugendordnung tritt mit dem 16. März 1984 in Kraft.
3. Auf Beschluss der Jugendversammlung vom 20.3.1994 wurden die § 3 (2) und 4 (1) geändert. Die Änderung tritt am 20.3.1995 in Kraft.
4. Auf Beschluss der Jugendversammlung vom 16.03.2001 wurde die Jugendordnung auf "neue Rechtschreibung" umgestellt und an die neue Verbandstruktur angepasst. Sie tritt mit dem 16.03.2001 in Kraft.
5. Auf Beschluss der Jugendversammlung vom 21.02.2024 wurde die Jugendordnung angepasst. Sie tritt mit dem 21.02.2024 in Kraft.